

Konferenz der Museumsberater in den Ländern Jahrestagung 2011

- **TOP 18: Umsatzsteuerbefreiung für Museen und Sammlungen (Folien 4-9)**
- **TOP 19: Europäische Standardisierung im Bereich Museen und Sammlungen: Überblick, incl. Qualitätsnorm zum Transport von Ausstellungsgegenständen (Folien 10-39)**
- **TOP 20: Dauerleihgaben und Erbrecht (Folien 40-49)**

VON

RD Wolfgang Karl Göhner

Funktionen (1):

- Regierungsdirektor
- Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege
 - Der Datenschutzbeauftragte –
 - Koordinator für internationale Angelegenheiten
 - Initiator und Leiter der Online-Service-Leistung „Verkäufliche Denkmäler“
- Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- Designierter (gewählter) Vorsitzender des European Heritage Legal Forums (EHLF) und Deutsches EHLF-Mitglied als bestellter Vertreter
 - des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK),
 - der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik Deutschland (VdL) und
 - des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland (VLA)

Homepage: <http://w-goehner.de> (Rechtsprechung, Denkmalschutzgesetze, Veröffentlichungen)

Funktionen (2):

- Mitglied des Deutschen Spiegelausschusses "Erhaltung des kulturellen Erbes" zu CEN/ TC 346 („European Committee for Standardization“)
- Mitglied der Task Group 15 „Energy efficiency in protected buildings“ der Working Group 4 „Environment“ von CEN/ TC 346
- Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; Geschäftsstelle)
- Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands des Verbands der Höheren Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten in Bayern (VHBB) e. V.
- Ehrenamtlicher Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht München (Kammer für Personalvertretungssachen, Kammer für Disziplinarsachen) und am Bayerischen Finanzgericht München

Homepage: <http://w-goehner.de> (Rechtsprechung, Denkmalschutzgesetze, Veröffentlichungen)

Konferenz der Museumsberater in den Ländern Jahrestagung 2011

TOP 18: Umsatzsteuerbefreiung für Museen und Sammlungen (Folien 1-9)

Umsatzsteuerbefreiungen

Grundlagenbescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG:

„§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. ...

20. a) (Satz 1) die Umsätze **folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände**: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, **Museen**, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie **Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst**.

(Satz 2) **Das Gleiche gilt** für die Umsätze **gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer** (1. Gleichartigkeitsprüfung), wenn die **zuständige Landesbehörde** bescheinigt, dass sie die **gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen** (2. Gleichartigkeitsprüfung).

(Satz 3) Für die Erteilung der Bescheinigung gilt § 181 Absatz 1 und 5 der Abgabenordnung entsprechend.

(Satz 4) **Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und Kunstsammlungen,**

...

Umsatzsteuerbefreiungen

OVG Niedersachsen, Urteil v. 3.12.2008,
Az.: 2 LC 267/07,
juris (Leitsätze Blatt 1/3)

1. Die Grundlagenbescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG, § 171 X AO stellt entgegen ihrem Wortlaut zwar einen begünstigenden, i. d. R. aber zugleich einen belastenden Verwaltungsakt dar, als die Umsatzsteuerbefreiung den Unternehmer daran hindert, gegenüber dem Finanzamt einen Vorsteuerabzug nach § 15 I UStG geltend zu machen.
2. Die Belastung liegt darin, daß es für den Unternehmer im Falle hoher Eingangsleistungen günstiger ist, wenn die Ausgangsumsätze der kulturellen Einrichtung (ermäßigt: 7 %) steuerpflichtig sind.
3. Ob dem Grundlagenbescheid vorrangig begünstigende oder belastende Wirkung zukommt, richtet sich im Wesentlichen danach, ob ein entsprechender Antrag des Unternehmers vorliegt oder – falls dies nicht der Fall ist – nach der gegenwärtigen subjektiven Sicht des Betroffenen (vgl. BSG, Urt. v. 28.9.1999, Az.: B 2 U 32/98 R, SozR 3-2200 § 605 Nr. 1; BVerwG, Urt. v. 29.11.1985, Az.: 8 C 105.83, BVerwGE 72, 265-269).
4. Die Grundlagenbescheinigung bedarf nicht der Mitwirkung des Betroffenen in Form einer Antragstellung, vielmehr kann bzw. muß sie von Amts wegen ergehen (s. BVerfG, Beschluß v. 29.8.2006, Az.: 1 BvR 1673/06, UR 2007, 464).
5. Die Prüfung, "ob es sich bei der Einrichtung um ein Museum oder um eine sonstige in § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG 1980 genannte Einrichtung handelt" (1. Gleichartigkeitsprüfung), obliegt dem Finanzamt und im Streitfall dem Finanzgericht (s. auch: BayVG Augsburg, Beschluß v. 26.8.2009, Az.: Au 4 K 08.1370, n. v.).

Umsatzsteuerbefreiungen

OVG Niedersachsen, Urteil v. 3.12.2008,
Az.: 2 LC 267/07,
juris (Leitsätze Blatt 2/3)

6. Davon zu unterscheiden ist die weitere (2.) "Gleichartigkeitsprüfung", die der Kultusverwaltung zugewiesen ist und sich auf die Frage beschränkt, ob das Unternehmen die "gleichen kulturellen Aufgaben ... erfüllt" wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen (vgl. BVerwG, Urteil v. 11.10.2006, Az.: 10 C 7.05, NJW 2007, 711 ff.; BayVG Augsburg, Beschluß v. 26.8.2009, Az.: Au 4 K 08.1370, n. v.).
7. Beide "Gleichartigkeitsprüfungen" können sich inhaltlich teilweise überschneiden. Es ist jedoch nicht geboten, die der Finanzverwaltung obliegende "Gleichartigkeitsprüfung" als für das Bescheinigungsverfahren denkgesetzlich vorrangig oder sonst "vorgreiflich" einzustufen. Eine "Vorgreiflichkeit" dahingehend, daß im Bescheinigungsverfahren und im nachfolgenden Verwaltungsprozess eine Vollprüfung der Frage stattzufinden hat, ob der Steuerpflichtige ein Unternehmen betreibt, das einer der in § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG genannten Einrichtungen gleichartig ist, besteht nicht. Es obliegt der Kultusbehörde daher, Kriterien zu entwickeln, die bezogen auf das konkrete Vorhaben die Feststellung tragen, daß der Träger mit seinen Veranstaltungen die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie eine Einrichtung in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.
8. Museen im umsatzsteuerlichen Sinn sind – unter Heranziehung der Kriterien des International Council of Museums (ICOM; <http://icom-deutschland.de/client/media/4/statuten.pdf>) - nur Sammlungen, in denen wertvoller Kunst- und Kulturbesitz – insb. solcher kulturgeschichtlicher, kunstgeschichtlicher oder naturwissenschaftlicher Art – der Allgemeinheit erhalten und zugänglich gemacht wird. „Museum“ ist nach dieser Museumsdefinition der ICOM eine nach dieser Definition (nicht der Abgabenordnung) gemeinnützige, ständige, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (s. auch BayVG Augsburg, Beschluß v. 26.8.2009, Az.: Au 4 K 08.1370, n. v.).
9. Einzig für Museen wird bei den in § 4 UStG genannten Einrichtungen klargestellt, daß nicht jede Einrichtung – hier: Sammlung – erfaßt sein, sondern daß durch das Erfordernis der Wissenschaftlichkeit ein bestimmter Maßstab sichergestellt werden soll (BVerwG, Urt. v. 31.7.2008, Az.: 9 B 80.07, <http://www.bverwg.de> / KStZ 2008, 213-214 / DÖV 2008, 1050-1051 / UR 2009, 25-27 / NJW 2009, 793-794 / HFR 2009, 313-314 / UStB 2009, 125-126 / Buchholz 401.2 § 4 UStG Nr. 5 / juris).
10. Diese Wissenschaftlichkeit einer Sammlung i. S. v. § 4 Nr. 20 Buchst a Satz 4 [vormals: 3] UStG (Legaldefinition) ist von den Kultusbehörden zu prüfendes Tatbestandsmerkmal der Norm.

Umsatzsteuerbefreiungen

OVG Niedersachsen, Urteil v. 3.12.2008,
Az.: 2 LC 267/07,
juris (Leitsätze Blatt 3/3)

11. Ob eine Sammlung das Kriterium der "Wissenschaftlichkeit" erfüllt, richtet sich nach dem Gesamtbild der Umstände, so insbesondere danach, ob die Sammlung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zusammengestellt oder geordnet ist und ob sie entsprechend durch Beschriftungen und/oder Kataloge erläutert wird (so BFH, Urteil vom 19.5.1993, a. a. O., S. 169). Die wissenschaftliche Vorbildung des zur Betreuung der Sammlung eingesetzten Personals kann ebenfalls ein Indiz dafür sein, dass ein Museum betrieben wird. Allerdings gilt dies mit der Einschränkung, dass dieses Personal auch tatsächlich eine wissenschaftlich zu nennende Tätigkeit ausüben muss. Das hängt wiederum nicht davon ab, ob die wissenschaftliche Tätigkeit erfolgreich ausgeübt wird oder nicht. Wissenschaftliche Tätigkeit erschöpft sich nicht etwa in der Forschung. Gerade das Personal im Museumsbereich versieht häufig Tätigkeiten, denen auf andere Weise wissenschaftlicher Charakter zukommt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.1.1968, Az.: 7 P 8.67, BVerwGE 29, 77 [78 ff.]).
12. Wissenschaftlichkeit i. S. v. § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 4 [vormals 3] UStG liegt vor, wenn eine Sammlung nach ihrer zusammengestellten Ganzheit sowohl eine Gliederung als auch eine Ordnung, eine Zielführung und einen Erkenntnisgewinn in Bezug auf eine Wahrheitserkenntnis enthält bzw. vermittelt (s. BVerfG, Beschluß v. 11.1.1994, Az.: 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1-21).
13. Sie liegt hingegen nicht vor, wenn eine Sammlung vorgefaßten Meinungen und Ergebnissen – wie etwa dem rauhen Leben auf See, der angeblichen Romantik der Seefahrt oder der evolutionären Entwicklung der Schiffskonstruktionen – lediglich den Anschein wissenschaftlichen Gewinns oder Nachweisbarkeit verleihen, um im Übrigen allein maritim zu unterhalten.
14. Die Selbsteinschätzung des Unternehmers, die Selbstbezeichnung als (wissenschaftliches) Museum, positive Pressedarstellungen sowie Eigenlob in Tätigkeitsberichten sind als subjektive Annahmen gegenüber dem Gesamtbild der (objektiven) Umstände irrelevant.

Umsatzsteuerbefreiungen

Zusammenfassung

„Wissenschaftlichkeit“ nach § 4 Nr. 20 a S. 2, 4 UStG, in der Gesamtheit der nachstehenden Kriterien („Gesamtbild der Umstände“) zu bewerten:

1. Sammlung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zusammen gestellt?
2. Sammlung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten geordnet?
3. Sammlung entsprechend erläutert durch
 - a) Beschriftung und/ oder
 - b) Katalog?
4. Ist eine wissenschaftliche Bibliothek vorhanden?
5. Ist wissenschaftlich vorgebildetes und eingesetztes Personal zur Betreuung der Sammlung vorhanden?
6. Enthält die Sammlung „eine Zielführung“?
7. Enthält bzw. vermittelt die Sammlung in Bezug auf eine Wahrheitserkenntnis einen Erkenntnisgewinn?

Ergebnis: Dann erfüllt diese Einrichtung die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in § 4 Nr. 20 a Satz 1 UStG bezeichneten Einrichtungen. Die umsatzsteuerliche Grundlagenbescheinigung ist zu erteilen!

Konferenz der Museumsberater in den Ländern Jahrestagung 2011

TOP 19: Europäische Standardisierung im Bereich Museen und Sammlungen: Überblick, incl. Qualitätsnorm zum Transport von Ausstellungsgegen- ständen (Folien 10-39)

Europäische Standardisierung im Bereich Museen und Sammlungen

- In jüngster Vergangenheit zeigte sich, daß die Arbeit des Europäischen Normungsinstituts (CEN) im zunehmenden Maße die Grundsatzfragen der Denkmalpflege und damit verbunden die **Belange von Museen und Sammlungen** berührt.
- Der deutsche Spiegelausschuss des Technischen Komitees für „Conservation of Cultural Property“ (CEN/TC 346) war daher bemüht, die Belange des Denkmalschutzes, die durch die Mitglieder des Ausschusses noch nicht ausreichend vertreten wurden, personell stärker abzudecken.
- Konkret geschah dies durch meine Wahl in den deutschen Spiegelausschuß. Damit öffnete sich die Tür zur aktiven Mitgestaltung von (technischen) Normen, die früher oder später Auswirkungen auf die Arbeit in der Denkmalpflege sowie in **Museen und Sammlungen** haben werden.
- Diese Chance sollte nicht leichtfertig vergeben werden. Bringen Sie sich ein. Unmittelbare Expertin im SpA CEN/TC 346 ist dessen Stellvertretende Obfrau **Dr. Irmhild Schäfer**, Leiterin des Referats Institut für Buch- und Handschriftenrestaurierung (IBR) der Abteilung Handschriften und Alte Drucke der Bayerischen Staatsbibliothek (Tel.: 089 – 2 86 38 – 26 25, <mailto:Irmhild.Schaefer@bsb-muenchen.de>).

Europäische Standardisierung im Bereich Museen und Sammlungen

Um ein effektives Arbeiten zu gewährleisten, musste in kürzester Zeit eine funktionierende Kommunikationsstruktur aufgebaut werden, welche die im Bereich der Denkmalpflege tätigen Stellen miteinander vernetzt.

Die fristgerechte Verteilung, fachliche Beurteilung und Kommentierung der einzelnen Normentwürfe und Normierungsvorschläge konnte damit sichergestellt werden.



Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

Der Deutsche Spiegelausschuß beschäftigt sich mit zwei Arten von Entwürfen, zum einen mit bereits erarbeiteten Entwürfen zu

- „harmonisierten Norm“ = technischer Standard der Marktteilnehmer u. a. CEN im Auftrag (Mandat) der EU oder
- zu „normalen“ technischen Standards (auf Initiative eines oder mehrerer Marktteilnehmer)

und zum anderen mit Vorschlägen für zukünftige Normenentwürfe.

Derzeit werden im Bereich Museen und Sammlungen folgende Normentwürfe behandelt:

Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

FprEN 15759-1 Erhaltung des kulturellen Erbes – Festlegung und Regelung des Raumklimas – Teil 1: Beheizung von Andachtsstätten (Teil 1 der ehem. sog. Kirchenheizungsnorm)

Die 2. Anhörung (Second Enquiry) endete am 13.08.2010. Deutschland lehnte als einziges Land den Entwurf erneut ab. Die gewünschte Bildung einer Allianz, um diesen Normentwurf im zweiten Anlauf endgültig zu Fall zu bringen, ist Deutschland nicht gelungen.

Nach Vorlage des Schlusssentwurf am 14.07.2011 und der Möglichkeit, begründete Einwände vorzubringen, erfolgte am 07.09.2011 die formelle Abstimmung. Die Veröffentlichung der Norm ist für März 2012 angedacht.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

*FprEN 15759-2 Erhaltung des kulturellen Erbes –
Hausklima – Teil 2: Belüftung (Teil 2 der ehem. sog.
Kirchenheizungsnorm)*

Nach Vorannahme (Pre-adoption) des möglichen
Normvorschlags am 19.07.2010 wird ein erster
Normentwurf erarbeitet.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

*FprEN 15898 Erhaltung des kulturellen Erbes –
Allgemeine Begriffe zur Erhaltung des kulturellen
Erbes (= Charta von Venedig u. a. neu)*

Dem Normentwurf wurde am 20.07.2011 im Rahmen der formalen Abstimmung mit Zustimmung Deutschlands verabschiedet.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

FprEN 15946 Transport und Verpackungsmethoden

- Dem Normentwurf zu den Transportverpackungsgrundsätzen wurde am 13.07.2011 im Rahmen der formalen Abstimmung mit Zustimmung Deutschlands verabschiedet (s. Entwurfsfassung vom 6. Mai 2011).
- Der Entwurf zu den Transportmethoden befindet sich in der Fassung vom 24.10.2011 im CEN-Umlauf (geplante WG-Sitzung im Frühjahr 2012).



Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

*FprEN 15999 Erhaltung des kulturellen Erbes –
Managementleitlinien für Umweltbedingungen –
Empfehlungen für Vitrinen für Ausstellungen und zur
Erhaltung von Kulturgütern*

Der Aufsplitterung des Normentwurfs in folgende 2
Normentwürfe wurde am 12.04.2011 einstimmig
zugestimmt:

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

FprEN 15999-1: Erhaltung des kulturellen Erbes - Richtlinien für das Management von Umweltbedingungen – Empfehlungen für Vitrinen für Ausstellungen und zur Erhaltung von Kulturgütern – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

Ein überarbeiteter Entwurf wird derzeit vorbereitet. Der Beginn der Anhörungen ist für den 12.04.2012, die formelle Abstimmung für den 29.07.2012 geplant.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

*FprEN 15999-2: Erhaltung des kulturellen Erbes - Richtlinien
für das Management von Umweltbedingungen –
Empfehlungen für Vitrinen für Ausstellungen und zur
Erhaltung von Kulturgütern –
Teil 2: Technische Anforderungen*

Ein überarbeiteter Entwurf wird derzeit vorbereitet, die
Mitglieder sind zur Benennung von Experten aufgerufen.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

*FprEN 16085 Erhaltung des kulturellen Erbes –
Methodologie der Probenahmen von Materialien des
kulturellen Erbes –Allgemeine Regeln*

Die Anhörung endete am 08.10.2010. Der Normentwurf wurde von Deutschland abgelehnt. Der Übergang ins ordnungsgemäße Beschlussverfahren ist für 03.02.2012 vorgesehen.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

FprEN 16095 Erhaltung des kulturellen Erbes - Zustandsbericht von beweglichem Kulturerbe – visuelle Abnahme und Beschreibung der Beschaffenheit

Die Anhörung endete am 15.10.2010. Deutschland lehnte den Normentwurf gemäß dem Ergebnis der Einspruchssitzung vom 06.09.2010 ab. Ein überarbeiteter Entwurf wurde von den Mitgliedern der Working Group 1 / TG 2 im Mai 2011 diskutiert. Der Übergang ins ordnungsgemäße Beschlussverfahren erfolgte am 25.06.2011.



Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

*FprEN 16096 Erhaltung des kulturellen Erbes -
Zustandsbericht von unbeweglichem Kulturerbe*

Die Anhörung endete am 15.10.2010. Deutschland lehnte den Normentwurf ab. Der Übergang ins ordnungsgemäße Beschlussverfahren erfolgte am 25.06.2011.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

*FprEN 16141 Erhaltung des kulturellen Erbes –
Managementleitlinien für Umweltbedingungen – Schau-
deponierung: Definitionen und Merkmale von dem Erhalt und der
Pflege von Kulturgütern gewidmeten Sammlungscentren*

Die Anhörung endete am 05.02.2011. Der Entwurf wurde von
Deutschland abgelehnt.

Der Übergang ins ordnungsgemäße Beschlussverfahren ist für den
05.10.2011 vorgesehen. Die Veröffentlichung ist für August 2012
angedacht.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

FprEN 16163 Erhaltung des kulturellen Erbes – Ausstellungsbeleuchtung in Kulturliegenschaften

Die Anhörung endete am 07.03.2011. Das Deutsche Institut für Normung e.V. (DIN) kam zu dem Schluss, dass die Mehrheit der Inhalte, die sich auf die Fragen der Beleuchtung beziehen, nicht mit anderen europäischen und internationalen Normen vereinbar sind.

Auf Grund dessen beschloss das Plenum von CEN/TC 346 am 25.05.2011 einstimmig, eine gemeinsame Working Group zwischen CEN/TC 169 und CEN/TC 346 zur Überarbeitung des Normentwurfs ins Leben zu rufen.

Ein Übergang des Normentwurfs in die ordnungsgemäße Beschlussfassung ist nicht vor dem 14.07.2012 vorgesehen.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

*FprEN 16242 Erhaltung des kulturellen Erbes – Verfahren
und Geräte zur Messung der Luftfeuchte und des
Feuchtigkeitsaustausches zwischen Luft und Kulturgut*

Die Anhörung wurde am 17.07.2011 beendet. Ein Übergang
ins ordnungsgemäße Beschlussverfahren ist nicht vor
19.03.2012 angedacht.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

I. Europäische Normen

*FprEN 16302 Erhaltung des kulturellen Erbes –
Prüfverfahren - Messung der Wasseraufnahme bei
niedrigem Druck*

Der Normentwurf wurde am 06.07.2011 zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt. Die Einspruchsfrist endet am
04.09.2011. Am 14.10.2011 findet die Einspruchssitzung im
Deutschen Institut für Normung e.V. statt.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

II. Normvorschläge

1. *Erhaltung des kulturellen Erbes – Energieeffizienz von Baudenkmalern (WI 00346033)*
 - Nach Diskussion und Abstimmung sprach sich der Deutsche Spiegelausschuss für die Vorannahme des Normvorschlags aus.
 - Nach Ansicht des Berichterstatters (Wolfgang Karl Göhner) ist eine Festlegung von Standards im Bereich der Energieeffizienz von Baudenkmalern von grundlegender Bedeutung. Sie könnte die Basis für alle weiteren technischen Regelungen im Bereich Energieeffizienz und Denkmalschutz bilden.
 - Dies betrifft insb. die Tätigkeit sog. Energieberater. Es muss gewährleistet werden, dass diese über eine denkmalfachliche Grundqualifikation verfügen, wollen sie auch an Baudenkmalern beraten („Energieberater im Denkmal“).
 - Damit bereits im Erarbeitungsstadium von deutscher Seite Einfluss auf den Entwurf der Norm genommen werden kann, wird der Berichterstatter als Experte fungieren.
 - Die Vorannahme (Pre-adoption) des Normvorschlags erfolgte am 15.02.2011 und der Berichterstatter (Wolfgang Karl Göhner) wurde als deutscher Experte der Task Group 15 „Energieeffizienz in Baudenkmalern“ der Working Group 4 „Environment“ nominiert.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

II. Normvorschläge

1. Erhaltung des kulturellen Erbes – Energieeffizienz von Baudenkmalern (WI 00346033)

- Zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Task Group (TG) 15 übersandte deren Vorsitzender den Entwurf einer Machbarkeitsstudie zur Energieeffizienz von Baudenkmalern an den Berichterstatter. Dieser wurde im Rahmen des Deutschen Spiegelausschusses diskutiert und kommentiert.
- Von deutscher Seite wurde betont, dass die CEN-Standardisierung im Bereich Energieeffizienz im Besonderen zu einer Qualifizierung der Personen, die überhaupt an Baudenkmalern herantreten dürfen, um deren Energieeffizienz zu hinterfragen bzw. „zu verbessern“, führen sollte.
- In diesem Zusammenhang wurde das Arbeitspapier zum Fortbildungsmodul „Energieberater im Denkmal und für sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz im Sinne des § 24 EnEV 2009“ zur weiteren Diskussion in die TG 15 eingeführt.
- Die konstituierende Sitzung der TG 15 zur grundsätzlichen Machbarkeit von Normen auf dem Gebiet der Energieeffizienz fand vom 7.-8. September 2011 in Oslo statt.
- Der Berichterstatter begrüßt die Beteiligung weiterer deutscher Experten an der TG 15 sowie eine höhere Vernetzung.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

II. Normvorschläge

1. *Erhaltung des kulturellen Erbes – Energieeffizienz von Baudenkmalern (WI 00346033)*

○ Die Machbarkeitsstudie zur Energieeffizienz von Baudenkmalern

Nach Einschätzung der anwesenden Experten könnte es durchaus gelungen sein, eine Machbarkeitsstudie entworfen zu haben, welche die positiven Möglichkeiten und Auswirkungen einer Standardisierung derjenigen grundlegenden Aspekte aufzeigt, die vor dem Hintergrund des EU-Energieeffizienz-Rechts nicht von jedem Mitgliedsstaat des EWR unbestritten eigenständig geregelt werden können und müssen.

Die wesentlichsten Aspekte hierbei sind die Klärung der mit „Energieeffizienz“ verbundenen Inhalte und Ziele, die Definition der Mindestanforderung an die Qualität derjenigen, die sich mit dieser Energieeffizienz von Baudenkmalern bzw. weiterer wertvoller Bausubstanz beschäftigen (u. a. Energieberater) sowie die Frage, ob bzw. welches Mindestprüfprogramm vorgesehen werden muss.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

II. Normvorschläge

1. *Erhaltung des kulturellen Erbes – Energieeffizienz von Baudenkmalern (WI 00346033)*

○ Die Machbarkeitsstudie zur Energieeffizienz von Baudenkmalern

Die Präzisierung und Übernahme des im Fortbildungsmodul „Energieberater im Denkmal“ formulierten Ansatzes der Berücksichtigung integrativer städtebaulicher Konzeptionen zur Erzielung höherer Energieeffizienz bei historischen Bestandsbauten ist anzustreben.

Das Fortbildungsmodul „Energieberater im Denkmal“

Weitere Vorgehensweise

Kommentare und Anmerkungen werden bei der Überarbeitung des Entwurfs auf der Folgesitzung in Bilbao am 06.10.2011 berücksichtigt. Die endgültige Fassung wird der WG 4 Mitte Januar und CEN/TC 346 Ende März 2012 vorgelegt.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

II. Normvorschläge

2. *Oberflächenschutz für poröse anorganische Materialien (WI 00346001)*

Der Resolution zur Aktivierung des Normvorschlags wurde am 01.08.2011 zugestimmt. Als deutscher Experte wurde Dr. Frank Weise, Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) nominiert.

3. *Erhaltung des kulturellen Erbes – Messung der Wasseraufnahme unter Niederdruck (WI 00346021)*

Die 2. Anhörung endet am 14.11.2011. Die formelle Abstimmung beginnt am 30.10.2012.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

II. Normvorschläge

4. Erhaltung des kulturellen Erbes – Trocknungsverhalten von Baudenkmalern (WI 00346022)

Die Aktivierung des Normvorschlags erfolgte am 09.11.2010 u. a. mit Zustimmung Deutschlands. Als deutscher Experte wurde Dr. Frank Weise, Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), nominiert.

Der Übergang ins Anhörungsverfahren ist für den 12.11.2011 vorgesehen. Das Ende der 2. Anhörung ist für Juli 2012, die formelle Abstimmung für Juni 2013 angedacht.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

II. Normvorschläge

5. *Erhaltung des kulturellen Erbes – Wechselausstellungen
(WI 00346023)*

Der Normvorschlag wurde aus Mangel an Experten nicht angenommen.

6. *Glossar technischer Terminologie für historischen Mörtel (WI
00346024)*

Die Entscheidung über die Aktivierung des Normentwurfs wird bis
03.10.2011 erwartet.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

II. Normvorschläge

7. *Analyse löslicher Salze (WI00346026)*

Die Entscheidung über die Aktivierung des Normentwurfs wird bis 03.10.2011 erwartet.

8. *Bestimmung von Natursteinen zur Restaurierung (WI00346027)*

Der Normvorschlag vom 03.03.2011 wurde an die Mitglieder des Deutschen Spiegelausschusses weitergeleitet. Eine Diskussion und Ergänzung des Normvorschlags erfolgte auf dem Treffen der WG 2 vom 19.-20.05.2011 in Bochum.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

II. Normvorschläge

9. *Erhaltung des kulturellen Erbes – Schädlingsbekämpfung*
(WI00346028)

Die Vorannahme (Pre-adoption) des Normvorschlags erfolgte am 19.07.2010. Ein Normentwurf wird vorbereitet.

10. *Erhaltung des kulturellen Erbes – Museumsanforderungen*
(WI 00346029)

Die Vorannahme (Pre-adoption) des Normvorschlags erfolgte am 19.07.2010. Ein Normentwurf wird vorbereitet.

11. *Erhaltung des kulturellen Erbes – Risikoanalyse für bewegliches Kulturgut*
(WI00346031)

Die Vorannahme (Pre-adoption) des Normvorschlags erfolgte am 19.07.2010. Der Aufruf zur Erstellung eines Normentwurfes ist ergangen.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

II. Normvorschläge

12. *Erhaltung des kulturellen Erbes – Alterungsbeständiges Qualitätspapier für Archive – Anforderungen und Testmethoden (WI 00346032)*

Der Normvorschlag wurde am 26.01.2011 angenommen, von Deutschland jedoch vehement abgelehnt. Deutschland ist nicht bereit, mit Experten aktiv an der Erarbeitung der Norm teilzunehmen. Auf Grund dessen wird Deutschland die Resolution zur Streichung des Normvorschlags (Frist: 03.10.2011) unterstützen.

13. *Erhaltung des kulturellen Erbes – Verfahren und Instrumente zur Messung des Feuchtegehalts in Gebäuden und Baumaterialien (WI 00346034)*

Die Vorannahme (Pre-adoption) des Normvorschlags erfolgte am 11.02.2011. Deutschland billigt den Normvorschlag und nominiert Prof. Dr.-Ing. Harald Garrecht von der Technischen Universität Darmstadt als deutschen Experten. Ein Normentwurf wird vorbereitet und weitere Experten gesucht.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

III. Angedachte Normvorschläge

1. *Leitlinien für Vor-Ort-Untersuchungen an Mauerwerksbauten*
2. *Leitlinien zum Schutz und Management in archäologischen Städten bei durchnässtem Holz*
3. *Leitlinien zur Bestimmung von durchnässtem archäologischem Holz*

Die potentiellen Normvorschläge wurde am 20.07.2011 zur Abstimmung (Frist: 23.09.2011) an die Mitglieder weitergeleitet.

Aktuelle Normierungsarbeit im Deutschen Spiegelausschuss zu CEN/TC 346

III. Angedachte Normvorschläge

Transportverpackungsmethoden für standardisierte und klimatisierte Objekte (Verpackung hat Innentemperatur sicherzustellen binnen einer Schwankungsbreite von max. der Hälfte des Ausgangswertes am Abgangsort innerhalb eines Zeitraums von 5 Stunden)

Das Arbeitspapier „*Erhaltung des kulturellen Erbes – Transportmethoden*“ vom März 2011 wurde an die Mitglieder der TG 5 weitergeleitet. Kommentare und Beiträge konnten bis 23.09.2011 abgegeben werden. Das von deutscher Seite initiierte Dokument ist als Annex zu prEN 15946 zu sehen.

Konferenz der Museumsberater in den Ländern Jahrestagung 2011

TOP 20: Dauerleihgaben und Erb- recht (Folien 40-49)

Erbschaftsteuerbefreiungen

§ 13 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
Steuerbefreiungen

(1) Steuerfrei bleiben

1. ...

2. (Satz 1) Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, **Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive**

a) mit **60 Prozent ihres Werts**, jedoch *Grundbesitz und Teile von Grundbesitz mit 85 Prozent ihres Werts*, wenn die **Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt**, *die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen* **und die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden**,

b) ***in vollem Umfang***, wenn die **Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllt sind** **und** ferner

aa) der Steuerpflichtige bereit ist, **die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen**,

bb) *die Gegenstände sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden* **oder** *in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive* nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547), in der jeweils geltenden Fassung **eingetragen sind**.

(Satz 2) Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraums entfallen;

...

Erbschaftsteuerbefreiungen

FG Düsseldorf, Urteil v. 1.10.2008,

Az.: 4 K 4883/07 Erb,

StX 39/2009, 603-604 / EzD 6.3.3 Nr. 7 (Anm. R. Kleeberg, S. 3-4) / juris

- 1. Die für eine Erbschaftsteuerbefreiung gem. § 13 I Nr. 2, Satz 1 Buchst. b ErbStG erforderliche dauerhafte Unrentierlichkeit eines unter Denkmalschutz stehenden Gegenstandes muss während eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Erwerb im Wesentlichen permanent vorliegen. Es reicht nicht aus, wenn eine stehenden Mietwohngrundstücks ergibt sich nicht aus einer beabsichtigten Generalsanierung Unrentierlichkeit erst Jahre nach dem Erwerb eintritt.**
- 2. Die dauerhafte Unrentierlichkeit eines unter Denkmalschutz. Lediglich dauerhafte Rechnungsposten sind bei der Feststellung der Unrentierlichkeit berücksichtigungsfähig.**
3. Die Steuerbefreiungsvorschrift des § 13 I Nr. 2, Satz 1 Buchst. a ErbStG setzt voraus, dass die erforderliche Zugänglichkeit für interessierte Wissenschaftler und Besuchgruppen *allgemein erkennbar ist. Es genügt nicht, dass gegenüber dem Konservator der Stadt über vier Jahre nach dem Erbfall die Bereitschaft zur Zutrittsgewährung erklärt wird (sehr str., m. E. mit Art. 1, 2, 14 GG unvereinbar!)*.
4. Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: II B 158/08).
5. Das Verfahren wurde aber nach Rücknahme der Beschwerde eingestellt (BFH, Beschluß vom 15.1.2009, Az. II B 158/08, n. v.).

Erbschaftsteuerbefreiungen

§ 13 I Nr. 2 Satz 1 Buchst. b, aa ErbStG:

„... wenn der Steuerpflichtige bereit ist, **die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen, ...**“

???

Erbschaftsteuerbefreiungen

Erlaß des BayStMF vom 7. April 2004, Az.: 34-S 3812-038-9172/04, juris:

„Der Erwerb von Kulturgütern i. S. v. § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ErbStG bleibt nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b ErbStG vollständig steuerfrei, wenn der Erwerber bereit ist, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ErbStG), und diese sich zwanzig Jahre im Familienbesitz befinden bzw. ins Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz des deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung eingetragen sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ErbStG).

Bei der Tatbestandsvoraussetzung der Bereitschaft zur Unterstellung unter die Bestimmungen der Denkmalpflege wird an die Denkmaleigenschaft (tatsächliche Unterschützstellung) des Gegenstandes nach den Denkmalschutzbestimmungen des jeweiligen [Bundes-] Landes angeknüpft.

Soweit die Denkmalschutzgesetze einzelner Länder ein Unterschützstellen von Gegenständen der Art nach nicht vorsehen (z. B. für bewegliche Gegenstände [u. a. Land Berlin!]), kann die Denkmaleigenschaft durch die Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung erreicht werden. Damit sind zugleich die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb ErbStG erfüllt.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Ich bitte, die Erbschaftsteuerfinanzämter entsprechend zu informieren und den Erlass in die Erbschaftsteuerkartei aufzunehmen.

Erbschaftsteuerbefreiungen

Problem bzw. -lösung in Bayern:

Art. 3 BayDSchG

Geltung

(1) Die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes gelten für Baudenkmäler, für Bodendenkmäler und **für die eingetragenen beweglichen Denkmäler.**

Art. 2 BayDSchG

Denkmalliste

- (1) ¹ Die Baudenkmäler und die Bodendenkmäler sollen nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) aufgenommen werden. ² Die Eintragung erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege von Amts wegen im Benehmen mit der Gemeinde. ³ Der Berechtigte und der zuständige Heimatpfleger können die Eintragung anregen. ⁴ Die Eintragung ist im Bebauungsplan kenntlich zu machen. ⁵ Die Liste kann von jedermann eingesehen werden.
- (2) **Auf Antrag des Berechtigten und in besonders wichtigen Fällen können bewegliche Denkmäler, soweit sie nicht nach Absatz 1 eingetragen sind, in das Verzeichnis eingetragen werden.**

Erbschaftsteuerbefreiungen

Problem bzw. –lösung in Bayern:

Art. 1 BayDSchG

Begriffsbestimmungen

- (1) **Denkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit (= *Denkmalfähigkeit*), deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung (= *Denkmalbedeutung*) im Interesse der Allgemeinheit liegt (= *Denkmalwürdigkeit*).**
- (2) 1 Baudenkmäler sind bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen, **einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke** und mit der in Absatz 1 bezeichneten Bedeutung. 2 Auch bewegliche Sachen können historische Ausstattungsstücke sein, wenn sie integrale Bestandteile einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historisch abgeschlossenen Neuausstattung oder Umgestaltung sind. 3 Gartenanlagen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, gelten als Baudenkmäler.

...

Erbschaftsteuerbefreiungen

Problem bzw. -lösung in Bayern:

Liegt die Erhaltung der Kunstobjekte wegen ihrer (alternativ vorliegenden) geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit?

Dr. W. Eberl: "Die Bewahrung des Bewusstseins von der eigenen Geschichte, die Pflege des Geschichtsbewusstseins, die Weckung und Stärkung des Bewusstseins von der kulturellen Identität der Gemeinschaft und des Bewusstseins von der Stellung des Einzelnen in der Gemeinschaft." (s. Erl. Nr. 9 zu Art. 1 BayDSchG)

Dies entspricht schon Prof. Dr. Alois Riegls Erkenntnis vom „öffentlichen Interesse“ als Zeugnis der emotionalen, Identität stiftenden Wirkung des Objekts, was allerdings notwendig eine beschränkende Wirkung entfaltet (eigenständiges Tatbestandsmerkmal „Denkmalwürdigkeit“ neben der - hier - künstlerischen Denkmalbedeutung).

Erbschaftsteuerbefreiungen

Problem bzw. –lösung in Bayern:

**Liegt die Erhaltung der Kunstobjekte wegen ihrer
(alternativ vorliegenden) geschichtlichen,
künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen
oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der
Allgemeinheit?**

Antwort des BLfD: derzeit offen ?!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!